

Ungnade und mehr bedeuteter Straß. Urkund Unseres hierunter gesetzten Nahmens und beygetrûckten Secret-Insigels.

Signatum auf Unserm Amtshaus Gassenberg den 20. Juuli 1695.

Friedrich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. Merz 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster ic.

Best. liebe, Getrewe ic. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei leitgeschlossenem Landtag in reißliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestalten durch die ohngehörlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet, vorgebogen, sondern auch verhütet werden möge, daß das zur Ohnezzeit und ohne einige nehmende Absicht der Gehezeit bisher gefalltes Wild nicht gänzlich ausgetilget, folgends die Jagdengerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allersorts beliebet, vereindaret und beschlossen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachten Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717en Jahr vorerst a 1ma Maij bis Bartholomaei alles Jagens, Schießens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirlschens, Bauchens, Kührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen), wie nicht weniger Füchse und Daren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammenziehung vieler Beuthen und Hunden exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Samt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigt, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertrauten Amts-District gewöhnlicher mäzen publicen zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so zue als Inländischen kund zu thuen, sondern auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbekünftiger Hege- und Geh-Zelt, da die liebe Kornfrüchten kennlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, von einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde vorgestellt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbsten ductu naturae ins Feld hinein lauffen, und dem Wildperrt nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen kön-
nen. Im Fall aber dergleichen Hunde würcklich im Korn jagend besun-

den würden, daß nicht nur der oder dieselige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersehen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz tot zu schießen erlaubt seyn solle, gestalten ihr fleißig und getrenn dahin zu sorgen haben, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betreffende Contraventores zu geziemender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Verfehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben New-
haus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An.

die Hochfürstl. Münsterische
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Rhumb-Dechant, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjet erledigten Bischoflichen Stuhl regirende Herren Thünen kund und fügen hiemit männlichen zu wissen: Demnach von einigen Jahren her zu Reparatur- und Verbesserung der gemeinen Be- und Land-Strafen hiesigen Hoch-Stiftis, aufs das selbige in guten brauchs-
bahren Standt gesetzt werden möchten, grosse ahnentliche Kosten aus gemeinen Landis-Mitteln verwendet, auch so gähn on theils Oethen an statt deren Alten fast ohnbrauchbahren ganz neue Wege und Dämme, nebens vielen kostbaren Brücken angelagt und ververtiget worden, dazero auch billig dafür Gorge zu tragen, wie solche fürs künftig beständiglich zu reparirend und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gänzlich verderben; noch die so schwer angewandte Kosten auf die Oaur ödmöglich angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt er-
wogen, wie daß alsfolle Beständige reparation und conservation der allgemeinen Lands-Gasse (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sondern die fernere Unterhalt- und Ver-
besserung deren vorgedachter Maßen auf gemeinen Landis-Mitteln ein-
magd in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denenjenigen zu besorgen, und zu Werrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarn dieses Hoch-Stiftis vorgewesene Landis-
Herren des Ends mehrmalen Verschiedene Heylsahme Edicta und Ver-
ordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leider bezeuget hat, wie das selbige hin und wieder nicht allein in Verges gestellt, sondern auch des-
sen Effect entweder durch Verfaulniss oder vermitis Vorschübung allerhandt